

## Allgemeine Themen

# Gefährdungsbeurteilung Sieben Schritte zum Ziel



A 016  
Stand: November 2018

# VISION ZERO.

NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Die **VISION ZERO** ist die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten. Eine umfassende Präventionskultur hat die **VISION ZERO** zum Ziel.



Nähere Informationen zur **VISION ZERO**-Präventionsstrategie finden Sie unter [www.bgrci.de/praevention/vision-zero](http://www.bgrci.de/praevention/vision-zero).

In diesem Merkblatt besonders angesprochener Erfolgsfaktor:  
**„Gefahr erkannt – Gefahr gebannt“**

# Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	5
3	Gefährdungsbeurteilung.....	6
3.1	Beteiligte bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung .....	6
3.2	Anlässe für die Gefährdungsbeurteilung .....	6
4	Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung .....	7
4.1	Schritt 1: Erfassen der Betriebsorganisation .....	8
4.2	Schritt 2: Erfassen der Tätigkeiten .....	8
4.3	Schritt 3: Ermitteln der möglichen Gefährdungen und Belastungen .....	9
4.4	Schritt 4: Bewerten des Risikos .....	9
4.5	Schritt 5: Festlegen von Schutzzielen und Maßnahmen .....	10
4.6	Schritt 6: Realisieren der Maßnahmen .....	11
4.7	Schritt 7: Kontrolle der Wirksamkeit .....	12
4.8	Hinweise zur Dokumentation und Fortschreibung.....	12
5	Arbeitshilfen zur Durchführung, Dokumentation und Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung .....	13
	Anhang 1: Arbeitsblätter zur Gefährdungsbeurteilung .....	17
	Anhang 2: Beispiel eines Arbeitsblattes zur Mitarbeiterbefragung .....	22
	Anhang 3: Risikomatrix .....	23
	Anhang 4: Sicherheitscheck vor Ort.....	24
	Anhang 5: Literaturverzeichnis .....	25
	Bildnachweis .....	29

# 1 Einleitung

Gefährdungsbeurteilungen sind das zentrale Instrument im Arbeitsschutz und der Schlüssel zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Der Nutzen von Gefährdungsbeurteilungen liegt auf der Hand:

- › Wichtige Informationen und Hinweise werden gewonnen über
  - Gefährdungen und Belastungen an Arbeitsplätzen,
  - notwendige technische und organisatorische Schutzmaßnahmen,
  - den erforderlichen Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen,
  - Inhalte für Unterweisungen.
- › Kosten und Ausfallzeiten als Folge von Unfällen oder Erkrankungen können verringert werden.
- › Gefährdungsbeurteilungen sind ein Führungsinstrument für Verantwortliche und tragen dazu bei, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und das Unternehmensimage durch verantwortliches Handeln zu verbessern.
- › Gefährdungsbeurteilungen sind ein wesentliches Kriterium im Rahmen von Auditierungen.

Die Gefährdungsbeurteilung trägt der allgemeinen Fürsorgepflicht der Unternehmensleitung Rechnung.

Das im Folgenden dargelegte System zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung erfüllt die Anforderungen der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“<sup>1</sup> der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA).

Dieses Merkblatt ist die Basisschrift der BG RCI zum Thema Gefährdungsbeurteilung. Arbeitshilfen zur Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung stehen im Medienshop unter [medienshop.bgrci.de](http://medienshop.bgrci.de) sowie im Downloadcenter unter [downloadcenter.bgrci.de](http://downloadcenter.bgrci.de) zur Verfügung.

Für einen systematischen Arbeitsschutz sollte die Unternehmensleitung dafür Sorge tragen, dass die Gefährdungsbeurteilung in ihrem Unternehmen einheitlich und nach vorgegebenen Qualitätsstandards, z. B. nach den Vorgaben dieses Merkblatts durchgeführt wird und die entsprechenden Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Schlüsselfragen zur Gefährdungsbeurteilung für Führungskräfte sind im Merkblatt A 017-1 „Verantwortung der Führungskräfte im Arbeitsschutz – Gefährdungsorientierte Schlüsselfragen zum Merkblatt A 017“ enthalten.



Abbildung 1: Die Gefährdungsbeurteilung steht im Mittelpunkt

<sup>1</sup> Siehe Anhang 5, Nr. 70

## 2 Rechtliche Grundlagen

Die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen durch die Unternehmerin bzw. den Unternehmer ergibt sich aus

- › dem Arbeitsschutzgesetz<sup>2</sup> (§§ 5 und 6),
- › der Allgemeinen Bundesbergverordnung<sup>3</sup> (§ 3) für Betriebe, die unter Bergaufsicht stehen, oder
- › der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

Darüber hinaus ergibt sich diese Verpflichtung auch aus:

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)	→ für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) <sup>4</sup>	→ für Arbeitsmittel, insbesondere Ermittlung des Umfangs und der Fristen von Prüfungen
Bildschirmarbeitsverordnung (BidscharbV)	→ für Bildschirmarbeitsplätze
Biostoffverordnung (BioStoffV)	→ für Tätigkeiten mit Biostoffen
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) <sup>5</sup>	→ für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, insbesondere Grundpflichten und Festlegen weiterer Schutzmaßnahmen, auch zu Brand- und Explosionsgefährdungen
Jugendschutzgesetz (JuSchG)	→ für Jugendliche
Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)	→ für Tätigkeiten mit Gefährdung durch Lärm oder Vibration
Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV)	→ für manuelle Lastenhandhabungen
Mutterschutzgesetz (MuSchG)	→ für schwangere oder stillende Frauen oder deren Kinder
DGUV Regeln 112-189 bis 112-201	→ für persönliche Schutzausrüstungen
DGUV Information 213-855	→ für Gefährdungsbeurteilung im Labor

2 Siehe Anhang 5, Nr. 2

3 Siehe Anhang 5, Nr. 1

4 Detailregelungen sind auch in den TRBS enthalten – siehe Anhang 5, Nr. 5 ff.

5 Detailregelungen sind auch in den TRGS enthalten – siehe Anhang 5, Nr. 12 ff.



## 4 Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung kann in sieben Schritte unterteilt werden. Diese Schritte werden im Folgenden beschrieben (siehe auch Ordner „Gefährdungsbeurteilung – Arbeitshilfen“<sup>7</sup>).

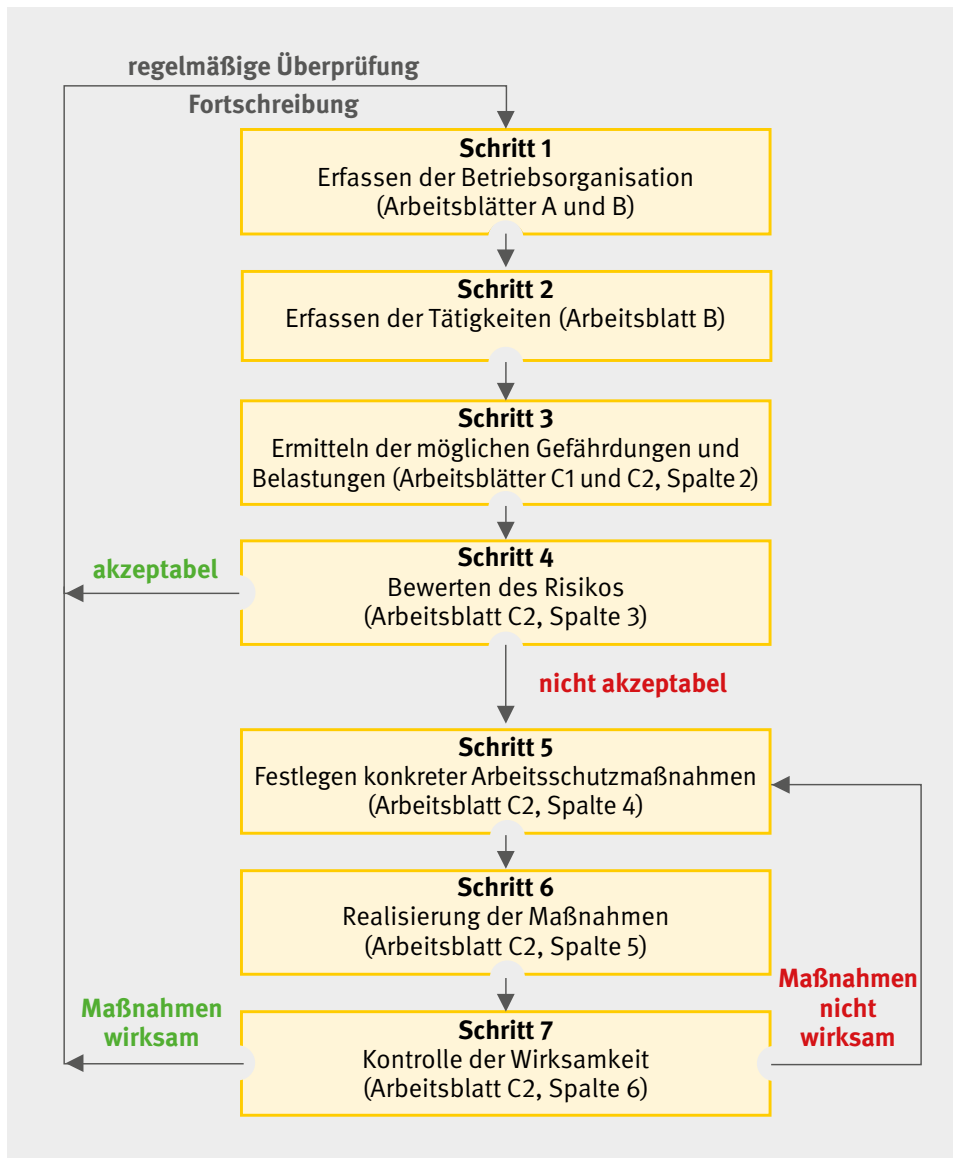
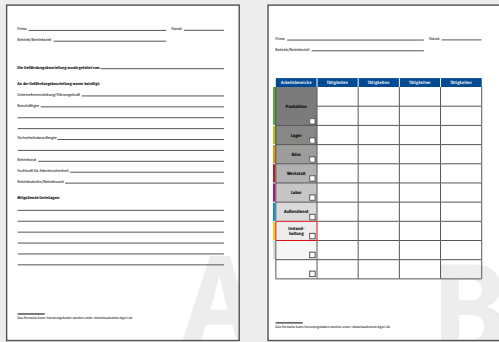


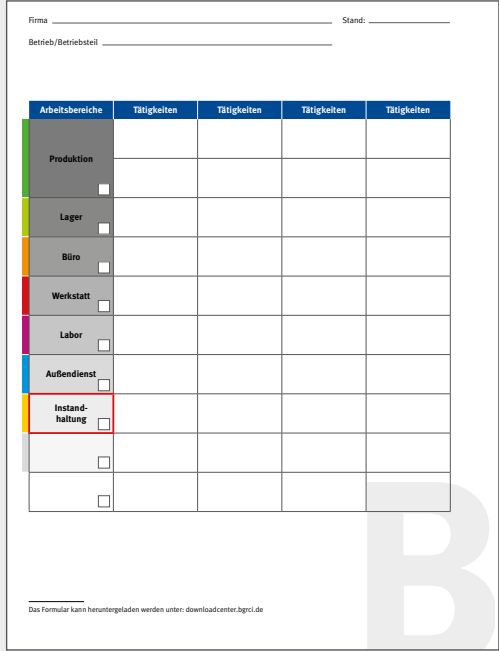
Abbildung 3: Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung

<sup>7</sup> Siehe Anhang 5, Nr. 64

## 4.1 Schritt 1: Erfassen der Betriebsorganisation

Durchführung	Dokumentation
<p>Bevor Sie die Gefährdungsbeurteilung für einzelne Tätigkeiten erstellen, sollten Sie Ihr Unternehmen strukturiert erfassen. So können Sie Schritt für Schritt die Gefährdungsbeurteilung für überschaubare Bereiche erstellen. Meistens ist eine Strukturierung in die Arbeitsbereiche Produktion, Lager, Büro, Werkstatt und weitere betriebspezifische Arbeitsbereiche (z. B. Baustelle, Labor, Außendienst, Instandhaltung) hilfreich.</p>	<p>Arbeitsblätter A und B<sup>8</sup></p> 

## 4.2 Schritt 2: Erfassen der Tätigkeiten

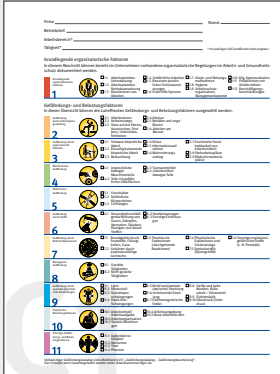
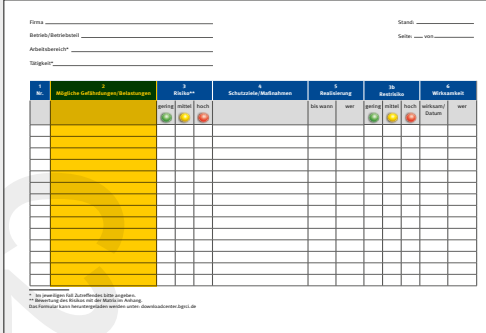
Durchführung	Dokumentation
<p>Nachdem Sie die Arbeitsbereiche festgelegt haben, erfassen Sie jetzt die zugehörigen Tätigkeiten. Die Tätigkeiten sollten nicht weiter als unbedingt erforderlich aufgesplittet werden: Es bietet sich beispielsweise an, die Arbeitsschritte beim Bedienen von Maschinen nicht einzeln aufzuführen, sondern unter der Tätigkeitsbezeichnung „Bedienen der Maschine XY“ zusammenzufassen. Gleichartige Tätigkeiten können zusammengefasst werden. Neben den normalen Arbeitsprozessen sind auch Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, beispielsweise Rüsten, Reinigen, Anfahren, Instandhaltung und Störungsbeseitigung zu betrachten.</p>	<p>Arbeitsblatt B<sup>9</sup></p> 

<sup>8</sup> Die genannten Arbeitsblätter sind in Anhang 1 dieses Merkblatts abgedruckt.

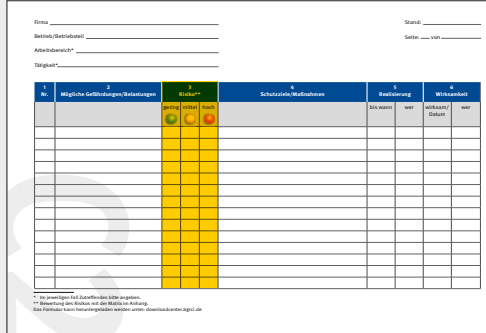
<sup>9</sup> Das Arbeitsblatt ist im Anhang 1 dieses Merkblatts abgedruckt.



### 4.3 Schritt 3: Ermitteln der möglichen Gefährdungen und Belastungen

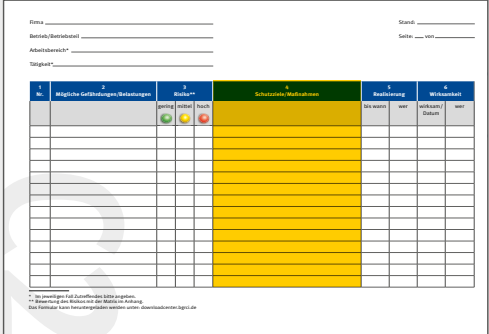
Durchführung	Dokumentation
<p>Ermitteln Sie nun vor Ort zu den einzelnen Tätigkeiten die konkreten Gefährdungen und Belastungen wie z. B. Quetsch- und Scherstelle an der Maschine XY beim Einlegen des Werkstücks. Das Arbeitsblatt C1 beinhaltet eine Übersicht der Gefährdungs- und Belastungsfaktoren, die im Merkblatt A 017 der BG RCI in einem ausführlichen Gefährdungskatalog erläutert sind. Berücksichtigen Sie dabei besonders schutzbedürftige Personengruppen wie Jugendliche, schwangere und stillende Frauen und Menschen mit Behinderung. Beachten Sie auch Gefährdungen aus der Arbeitsumgebung (z. B. benachbarte Arbeitsplätze und Maschinen) sowie durch Fremdfirmeneinsatz. Dokumentieren Sie alle ermittelten Gefährdungen und Belastungen, falls möglich auch arbeitsbereichsbezogen, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden.</p>	<p>Arbeitsblätter C1 und C2, Spalte 2<sup>10</sup></p>  

### 4.4 Schritt 4: Bewerten des Risikos

Durchführung	Dokumentation
<p>Gesetze, Verordnungen und zugehörige Technische Regeln sowie branchenspezifische Regelungen der Unfallversicherungsträger beinhalten Vorgaben, die bei der Bewertung heranzuziehen sind. Dies können z. B. Grenzwerte für Gefahrstoffe und Lärmeinwirkungen sein. Fehlen konkrete Vorgaben, bewerten Sie vor dem Hintergrund der ermittelten Gefährdungen und Belastungen die Risiken, die mit den Tätigkeiten verbunden sind. Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts und der möglichen Schwere der Verletzung oder Erkrankung. Zur Bewertung des Restrisikos siehe Abschnitt 4.6.</p>	<p>Arbeitsblatt C2, Spalte 3<sup>11</sup></p> 

<sup>10</sup> Die genannten Arbeitsblätter sind in Anhang 1 dieses Merkblatts abgedruckt.  
<sup>11</sup> Das Arbeitsblatt ist im Anhang 1 dieses Merkblatts abgedruckt.

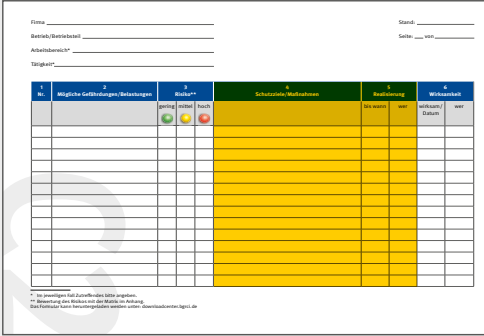
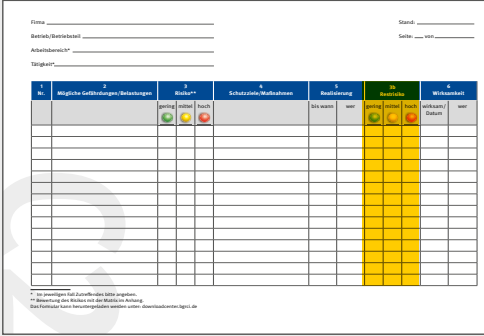
## 4.5 Schritt 5: Festlegen von Schutzziele und Maßnahmen

Durchführung	Dokumentation
<p>In der Spalte 4 des Arbeitsblatts C2 werden Schutzziele und konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen eingetragen. In dieser Spalte können auch bereits realisierte Arbeitsschutzmaßnahmen dokumentiert werden.</p> <p>Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist die folgende Reihenfolge zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Substitution</b> (z. B. Ersatz von Gefahrstoffen)</li> <li><b>2. Technische Schutzmaßnahmen</b> (z. B. Verkleiden von Gefahrstellen)</li> <li><b>3. Organisatorische Schutzmaßnahmen</b> (z. B. die Aufenthaltsdauer in Lärmbereichen minimieren)</li> <li><b>4. Persönliche Schutzmaßnahmen</b> (z. B. persönliche Schutzausrüstungen)</li> <li><b>5. Verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen</b> (z. B. Unterweisungen, Trainingsprogramme).</li> </ol> <p>Ziel ist, das Risiko auf ein akzeptables Maß zu reduzieren.<sup>12</sup></p>	<p>Arbeitsblatt C2, Spalte 4<sup>13</sup></p>  <p>The screenshot shows a form titled 'Arbeitsblatt C2' with a table. The table has 5 main columns: 1. Mögliche Gefährdungen/Beurteilungen, 2. Risiko, 3. Schutzziele/ Maßnahmen (highlighted in yellow), 4. Realisierung, and 5. Wirksamkeit. The 'Risiko' column has sub-columns for 'hoch', 'mittel', and 'niedrig'. The 'Wirksamkeit' column has sub-columns for 'vollständig', 'teilweise', and 'nicht'. The table contains several rows of data, with the 'Schutzziele/ Maßnahmen' column being the focus.</p>

<sup>12</sup> Siehe auch Risikomatrix nach Nohl in Anhang 3 dieses Merkblatts.

<sup>13</sup> Das Arbeitsblatt ist im Anhang 1 dieses Merkblatts abgedruckt.

## 4.6 Schritt 6: Realisieren der Maßnahmen

Durchführung	Dokumentation
<p>Beauftragen Sie geeignete Personen mit der Umsetzung der Maßnahmen. Vereinbaren Sie verbindliche Termine für die Umsetzung.</p>	<p>Arbeitsblatt C2, Spalten 4 und 5<sup>14</sup></p> 
<p><b>Bewertung des Restrisikos</b> (optional) Das Arbeitsblatt C2 gibt es in einer zweiten Fassung, die auch die Bewertung des Restrisikos nach Realisierung der Schutzmaßnahme erlaubt. Diese Fassung ist im Downloadcenter der BG RCI als Pdf-Dokument zum händischen Ausfüllen herunterzuladen und in GefDOK light als Excel-Arbeitsblatt enthalten. Eine solche Bewertung des Restrisikos ist optional auch mit der Software GefDok KMU<sup>15</sup> möglich.</p>	<p>Arbeitsblatt C2, Spalte 3b<sup>16</sup></p> 

<sup>14</sup> Das Arbeitsblatt ist im Anhang 1 dieses Merkblatts abgedruckt.

<sup>15</sup> Siehe Anhang 5, Nr. 84

<sup>16</sup> Das Arbeitsblatt ist im Anhang 1 dieses Merkblatts abgedruckt.